



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

30.06.2020

Nr. 41

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 11 „Südliche Poststraße“ der Gemeinde Padenstedt für das Gebiet östlich der „Poststraße“, nördlich der bebauten Grundstücksflächen „Poststraße 13“, südlich und westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 S. 345

# Amtliche Bekanntmachung

**- Der Amtsdirektor -  
für die Gemeinde Padenstedt**

**Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 11 „Südliche Poststraße“ der Gemeinde Padenstedt für das Gebiet östlich der „Poststraße“, nördlich der bebauten Grundstücksflächen „Poststraße 13“, südlich und westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10**

Die Gemeindevertretung Padenstedt hat in der Sitzung am 23.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 11 „Südliche Poststraße“ der Gemeinde Padenstedt für das Gebiet östlich der „Poststraße“, nördlich der bebauten Grundstücksflächen „Poststraße 13“, südlich und westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **01.07.2020** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 30.06.2020

**Amt Mittelholstein**  
**- Der Amtsdirektor -**  
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder